



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 2

Rotenburg (Wümme), den 31.01.2022

46. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2017 der Stadt Visselhövede vom 31. Januar 2022

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Böttersen und Entlastungserteilung vom 14. Januar 2022

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hellwege und Entlastungserteilung vom 31. Januar 2022

Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 17. Januar 2022

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windpark Ostervesede-Süd“, Ostervesede, der Gemeinde Scheeßel vom 28. Januar 2022

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Sottrum und Entlastungserteilung vom 31. Januar 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Dreizehnte Satzung vom 07. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992

Sechste Satzung vom 07. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Siebte Satzung vom 07. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2022 vom 07. Dezember 2021

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2020 des Wasserverbandes Wingst, Landkreis Cuxhaven, sowie die Entlastung der Geschäftsführung vom 07. Dezember 2021

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2022 Nr. 2

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2017 der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat den vom Bürgermeister festgestellten und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2017 am 15.12.2021 beschlossen und anschließend Herrn Bürgermeister Ralf Goebel gemäß § 129 NKomVG uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 sowie der entsprechende Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegt gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom

01.02.2022 bis 09.02.2022

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Visselhövede, Fachbereich Finanzen, Marktplatz 2, Zimmer E05, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Aufgrund der derzeitigen Coronalage ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Alternativ kann der Jahresabschluss auch auf der Homepage der Stadt Visselhövede (*Rathaus & Verwaltung / Verwaltung / Satzungen & Verordnungen / Finanzen und Wirtschaft / Jahresabschlüsse*) eingesehen werden.

Visselhövede, den 31. Januar 2022

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2022 Nr. 2

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Böttersen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Böttersen hat in seiner Sitzung am 24.08.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Böttersen hat in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Böttersen, 14. Januar 2022

Gemeinde Böttersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2022 Nr. 2

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hellwege und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hellwege hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Hellwege, den 31. Januar 2022

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2022 Nr. 2

Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie den §§ 20 und 22 des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470) hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 17.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade Gemeinde Rhade vom 03.07.2019 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2019, wird wie folgt geändert.

1. In der Anlage Gebührenordnung 1 wird in Teil III Nr. 1. folgender Satz angefügt:
„Die Gebühr reduziert sich pauschal um 50,00 € monatlich, sofern den Eltern/Sorgeberechtigten kein Schlafplatz für ihr Kind angeboten werden kann (Betreuungszeit: 22,5 Stunden wöchentlich).“
2. In der Anlage Gebührenordnung 2 erhält Teil III Nr. 1. folgende Fassung:
„Die von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Schulkindbetreuung von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr 50,00 €.“ Die bisherigen Nr. 2. und 3. entfallen

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Rhade, 17. Januar 2022

Mohrmann
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2022 Nr. 2

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windpark Ostervesede-Süd“, Ostervesede

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet südöstlich der Ortschaft Ostervesede einen Bebauungsplan i. S. des § 30 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung Nr. 6 „Windpark Ostervesede-Süd“, Ostervesede, aufzustellen.

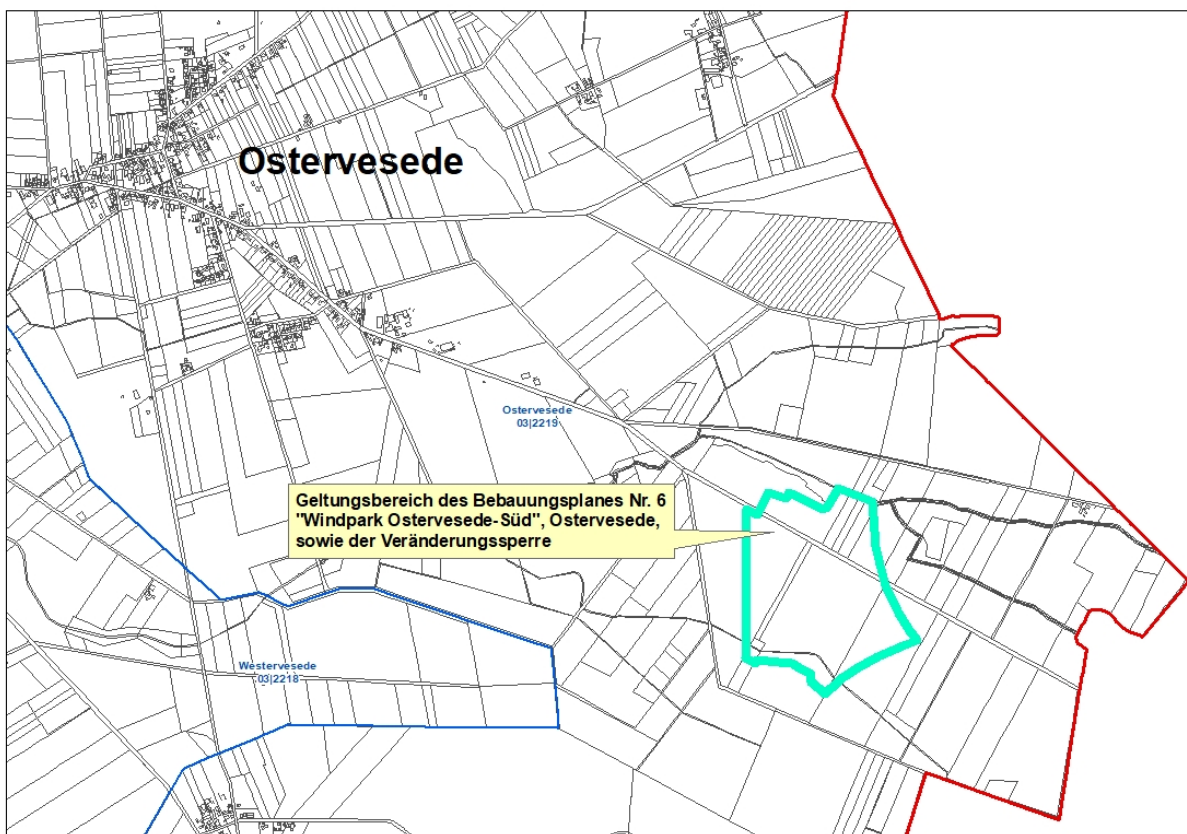
Zur Sicherung dieser Planung wird für dieses Gebiet die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windpark Ostervesede-Süd“, Ostervesede, und zwar auf die folgenden Flurstücke:

	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Betroffenheit
1	Ostervesede	17	1/1	teilweise
2	Ostervesede	17	1/2	vollständig
3	Ostervesede	17	3	teilweise
4	Ostervesede	17	4	vollständig
5	Ostervesede	17	5	teilweise
6	Ostervesede	17	11	teilweise
7	Ostervesede	17	15	teilweise
8	Ostervesede	17	112	teilweise
9	Ostervesede	17	114	teilweise
10	Ostervesede	18	9	teilweise
11	Ostervesede	18	11	teilweise
12	Ostervesede	18	12	vollständig
13	Ostervesede	18	14	vollständig
14	Ostervesede	18	15	vollständig
15	Ostervesede	18	16	teilweise
16	Ostervesede	18	27	teilweise
17	Ostervesede	18	28	teilweise
18	Ostervesede	18	29	teilweise
19	Ostervesede	18	30	teilweise
20	Ostervesede	18	31	teilweise

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist zudem aus der nachfolgenden Karte ersichtlich, die Bestandteil der Satzung ist.



§ 3 **Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen**

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 **Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg(Wümme) in Kraft.

§ 5 **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes oder von aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften, ist gem. § 10 Abs. 2 NKomVG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Scheeßel, den 28.01.2022

Ulrike Jungemann
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2022 Nr. 2

Jahresabschluss 2012 **der Gemeinde Sottrum und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Sottrum, den 31. Januar 2022

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2022 Nr. 2

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Dreizehnte Satzung vom 07. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 07. Dezember 2021 folgende Dreizehnte Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Wasserabgabensatzung des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 08. Dezember 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 43/20) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.

§ 4 Abs. 3 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

Bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 7 BauGB-MaßnahmenG die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

§ 4 Abs. 3 Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

Grundstücke für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 7 BauGB-MaßnahmenG die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

§ 4 Abs. 3 der bisherige Buchstabe f) wird neu als g) eingefügt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Wingst, den 07. Dezember 2021

Horeis
Verbandsvorsteher

Wasserverband Wingst

L. S.

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2022 Nr. 2

Sechste Satzung vom 07. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 17 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 07. Dezember 2021 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 08. Dezember 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 43/20) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell sowie bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 4 Abs. 4 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Wingst, den 07. Dezember 2021

Horeis
Verbandsvorsteher

Wasserverband Wingst

L. S.

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2022 Nr. 2

**Siebte Satzung vom 07. Dezember 2021
zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 4 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2021 folgende Siebte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|------------|
| 1. für jede Abfuhr (Grundgebühr) | 120,38 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben | 20,63 EUR |

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|------------|
| 1. für jede Abfuhr (Grundgebühr) | 120,38 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Fäkalschlamm | 52,24 EUR |

§ 2 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|-----------|
| für jede Abfuhr als Erschwerniszuschlag für Entsorgung aus Anlagen, die von der nächstbefahrbaren Stelle mehr als 60 m entfernt liegen | 80,92 EUR |
|--|-----------|

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|-------------|
| Für jede durch Verschulden des Grundstückseigentümers ausgelöste erfolglose Abfuhr entsteht eine Gebühr in Höhe von | 105,91 EUR. |
|---|-------------|

- | | |
|---|------------|
| Verzögert sich die Abfuhr durch einen vom Grundstückseigentümer zu Verantwortenden Umstand, so entsteht eine Gebühr in Höhe von je verzögerte Stunde. | 119,00 EUR |
|---|------------|

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|-------------|
| Bei einer innerhalb von 24 Stunden durchzuführenden Notabfuhr
Entsteht eine Gebühr in Höhe von | 320,30 EUR. |
| Erfolgt diese Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag,
so entsteht ebenfalls eine Gebühr in Höhe von | 320,30 EUR. |

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Wingst, den 07. Dezember 2021

Horeis
Verbandsvorsteher

Wasserverband Wingst

L. S.

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2022 Nr. 2

**Haushaltssatzung
des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2022
vom 07. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 05. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 28. Dezember 2017) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	5.693.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	5.693.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.960.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.960.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 590.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 07. Dezember 2021

Horeis	Wasserverband Wingst	Warnke
Verbandsvorsteher	L. S.	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. Dezember 2021 unter dem Aktenzeichen 15 01 12 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 01. Februar 2022 bis 08. Februar 2022

zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Wingst, den 30. Dezember 2021

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2022 Nr. 2

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Verbandsversammlung über den
Jahresabschluss 2020 des Wasserverbandes Wingst, Landkreis Cuxhaven,
sowie die Entlastung der Geschäftsführung vom 07. Dezember 2021**

1. Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2020 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 33 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Wasserverbandes Wingst, Wingst, für das Geschäftsjahr 2020 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Bremen, 27. August 2021

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH	
gez. Dr. Göken Wirtschaftsprüfer	gez. ppa. Tameling-Meyer Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 07. Dezember 2021 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht werden festgestellt.
 - Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
 - Der Jahresverlust wird den allgemeinen Rücklagen entnommen.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit
- vom 01. Februar 2022 bis 08. Februar 2022**
- während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 30. Dezember 2021

Wasserverband Wingst
Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2022 Nr. 2

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2170, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.